



Saarländischer **Anwalt**Verein
Mitglied des Deutschen **Anwalt**Vereins

Geschäftsstelle

Franz-Josef-Röder-Straße 15
(Landgericht Zimmer 143)
66119 Saarbrücken

Fon 06 81/ 5 12 02
Fax 06 81/ 5 12 59

info@saaranwalt.de

Anwaltsuchdienst
www.saaranwalt.de

PRESSEMITTEILUNG

09. März 2018

Berufsunfähigkeitsversicherung: Vollkommene Offenheit beim Abschluss ratsam

(Saarbrücken) – **Die Berufsunfähigkeitsversicherung (BU-Versicherung) gilt als eine der wichtigsten Versicherungen für Arbeitnehmer. Dennoch sagen mehr als drei Viertel der auf das Versicherungsrecht spezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, dass es hier im Schadensfall besonders häufig zu Streitigkeiten kommt. Das geht aus einer Forsa-Umfrage unter den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein von 2014 hervor. Der Saarländische Anwaltverein erläutert, worauf Versicherungsnehmer beim Vertragsabschluss achten müssen.**

Weigert sich die BU-Versicherung zu zahlen, hängt das meist mit den Gesundheitsfragen zusammen, die man beim Vertragsabschluss beantworten muss.

Die Versicherung zahlt unter Umständen nicht, wenn Versicherungsnehmer hier falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben. Das ist möglicherweise passiert, weil der Versicherungsvermittler erklärt hat, die Fragen hätten keine so große Bedeutung.

Es kann selbst dann zu Streitigkeiten kommen, wenn Versicherungsnehmer alle Vorerkrankungen angegeben haben, die ihnen bekannt sind. *„Manchmal tragen Ärzte Diagnosen oder Verdachtsdiagnosen in die Krankenakte ein, von denen die Patienten gar nichts wissen“*, sagt Rechtsanwalt JR Thomas Berscheid. Deshalb könnten sie diese natürlich auch nicht angeben. *„Die Versicherung kann das später als Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder sogar als arglistige Täuschung auslegen“*, warnt RA JR Berscheid. Sie zahle dann nicht und der Versicherte erhalte auch seine Beiträge nicht zurück.

Um dies zu vermeiden, sollten Versicherungsnehmer unbedingt alle Gesundheitsfragen wahrheitsgemäß beantworten. Auch kurze, scheinbar unwichtige Erkrankungen müssen genannt werden. *„Außerdem können Versicherungsnehmer bei der Krankenversicherung*

eine Liste mit allen Ärzten anfordern, bei denen sie in Behandlung waren. Häufig stehen in dieser Liste auch Diagnosen“, rät RA JR Berscheid aus Saarbrücken.

Wenn Versicherungsnehmer bei Antragstellung alle ihnen bekannten Erkrankungen angeben und die Liste der Behandler an die BU-Versicherung übermitteln und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Versicherung entbinden, kann sich die Versicherung bei den Medizinern selbst über Diagnosen und Befunde erkundigen. Sie tut dies allerdings nur dann, wenn die Antwort auf die Gesundheitsfragen hierzu Anlass gibt. Von daher ist die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Gesundheitsfragen auch bei Übermittlung einer Behandlerliste unabdingbar notwendig. Wer sich entsprechend diesen Ratschlägen verhält, riskiert weder den Rücktritt vom Versicherungsvertrag noch die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung.

Was ist zu tun, wenn der Schadensfall eintritt? Wer nicht mehr in seinem Beruf arbeiten kann, muss die BU-Versicherung anschreiben und unter Schilderung seiner Beschwerden und seines beruflichen Alltages vor Eintritt der Erkrankung seine Ansprüche geltend machen. Es empfiehlt sich, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Im Regelfall wird der Versicherer dann eine eingehende Überprüfung anstellen und hierbei Rückfragen halten. „Sobald die Versicherung Nachfragen stellt, ist es Zeit, eine Anwältin oder einen Anwalt einzuschalten“, empfiehlt RA JR Berscheid. Er rät dringend davon ab, die Fragen selbst zu beantworten. Im Zweifel werde die Situation dadurch noch komplizierter. Außerdem sei es wichtig, mit anwaltlicher Hilfe auf Augenhöhe mit der Versicherung zu agieren. Es gehe schließlich um existenzielle Fragen. Selbstverständlich darf der Versicherungsnehmer auch im Rahmen der Leistungsprüfung keine falschen Angaben machen.

Sie benötigen rechtliche Beratung zur Berufsunfähigkeitsversicherung?
Kompetente Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Ihrer Nähe finden Sie unter:
www.saaranwalt.de

// Pressekontakt //

Ansprechpartner zu dieser Pressemitteilung

Rechtsanwalt Christoph CLANGET (Pressesprecher, Vorstandsmitglied des Saarländischen Anwaltvereins e. V.)

Fon 0681-950 89 30

Fax 0681- 950 89 33

Mobil 0163-252 64 38

E-Mail pressesprecher@saaranwalt.de

www.saaranwalt.de

Rechtsanwalt JR Thomas Berscheid, Saarbrücken, Fon 0681-3064149

// Der Saarländische AnwaltVerein // Engagement im Interesse seiner Mitglieder //

Der Saarländische AnwaltVerein (SAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der saarländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit derzeit rund 900 Mitgliedern. Er ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und vertritt die Interessen der saarländischen Anwaltschaft regional und als Landesverband im DAV auf Bundesebene. Der SAV engagiert sich im Interesse seiner Mitglieder in Gesellschaft, Wissenschaft und Rechtspolitik.